Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01849**
Datum: 08.10.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Menke, Johannes
Nette, Gernot

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.10.2020	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Stadträte Johannes Menke (FREIE WÄHLER) und Gernot Nette (FREIE WÄHLER) zum Umgang des Geschäftsbereichs IV mit Nebenkostenabrechnungen durch die Abteilung existenzsichernde Leistungen

Die Stadträte Johannes Menke und Gernot Nette fragen die Stadtverwaltung, wie der Geschäftsbereich IV Abteilung existenzsichernde Leistungen damit umgeht, wenn Leistungsempfänger Nebenkostenabrechnungen von Vermietern zur Prüfung und Bearbeitung, z. B. von Nachzahlungen aus der Nebenkostenabrechnung, vorlegen.
Die Stadträte Johannes Menke und Gernot Nette haben durch die Überprüfung von Nebenkostenabrechnungen einiger Großvermieter Kenntnis davon erlangt, dass beispielsweise Mietkosten für Rauchwarnmelder auf die Mieter entgegen der Rechtsprechung des Amtsgerichts Halle (Saale) sowie der völlig einhelligen auch obergerichtlichen Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland in Halle (Saale) auch von Großvermietern auf die Mieter umgelegt werden.
Darüber hinaus haben sie Kenntnis davon erlangt, dass von einem Großvermieter überzogene Hausmeisterkosten auf die Mieter umgelegt werden. Hier wurden Kostensteigerungen von 1000 Prozent bei einem Großvermieter festgestellt, die in keiner Weise nachvollziehbar sind.
In diesem Zusammenhang stellt sich für die Stadträte Johannes Menke und Gernot Nette die Frage, ob im Geschäftsbereich IV Abteilung existenzsichernde Leistungen entsprechende Beratungen der Leistungsempfänger dergestalt durchgeführt werden, dass diese gegen die Nebenkostenabrechnungen Widerspruch eingelegt werden kann/muss, weil gegebenenfalls unberechtigte Forderungen nicht als existenzsichernde Leistungen gewährt werden können.
Gegebenenfalls soll die Stadtverwaltung mitteilen, welche Möglichkeiten sie sieht, im Bereich Umlage der Nebenkosten Forderungen durch Vermieter Einsparungen zu erzielen, so dass vermieden wird, für unberechtigte Nebenkostenforderungen existenzsichernde Leistungen zu gewähren.
Die gleichen Fragen sollen auch bezogen auf das Jobcenter, das ja im Rahmen der Kosten der Unterkunft auch Zahlungen auf Nebenkostenforderungen der Vermieter gewährt, beantwortet werden.

Johannes Menke
Stadtrat

Gernot Nette
Stadtrat

Stadt Halle (Saale) 15.10.2020
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Sitzung des Stadtrates am 28.10.2020
Anfrage der Fraktion Freie Wähler – Stadträte Johannes Menke und Gernot Nette – zum Umgang des GB IV mit Nebenkostenabrechnungen durch die Abteilung existenzsichernde Leistungen
Vorlagen-Nummer: VII/2020/01849
TOP: 10.35

Antwort der Verwaltung:

SGB II- und SGB XII-Empfänger haben gemäß §§ 22 SGB II und 35 SGB XII einen Anspruch auf die Übernahme der Kosten für ihre Wohnung, soweit diese angemessen sind. Zu diesen Kosten zählen auch die sogenannten Betriebskosten (näher: Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten).

Die Verwaltung prüft die Angemessenheit dieser Betriebskosten (Nebenkosten). Geprüft wird im Rahmen einer groben Plausibilitätsprüfung, wenn Forderungen sehr hoch sind oder eine erhebliche Steigerung zum Vorjahr vor allem beim Wasserverbrauch festgestellt wird.

Bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen wird das geregelte Kostensenkungsverfahren einschließlich der Stellungnahme der Kunden zu den unangemessenen Kosten gemäß § 22 SGB II eingeleitet.

Wird jedoch festgestellt, dass durch den Vermieter eine hohe Betriebskostennachzahlung ohne nachvollziehbare Begründung gefordert wird, empfiehlt die Verwaltung den Leistungsempfängern in diesen Fällen das Einreichen eines Widerspruches bzw. einer Klage. Die Kosten für das Einlegen von Rechtsmitteln trägt die Verwaltung.

Allerdings können durch Fachbereich Soziales bzw. das Jobcenter Halle weder Widerspruch noch Klage einlegt werden, da sie selbst nicht Vertragspartner sind. Dies ist ausschließlich dem Leistungsempfänger oder dessen Rechtsbeistand vorbehalten.

Eine Prüfung der Betriebskostenabrechnung kann nur der Leistungsbezieher selbst vornehmen bzw. beim Vermieter einfordern und u. U. Widerspruch / Klage einlegen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete